

GEMEINDE LÜSCHERZ

Amtliche Publikation

2x Amtsblatt Kanton Bern vom 13. Juni 2018 + 20. Juni 2018

→ amtsblatt@gassmann.ch

2 x Anzeiger Region Erlach vom 15. Juni 2018 + 22. Juni 2018

→ inserte@anzeiger-erlach.ch

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes Lüscherz Los 3A und 3B

Das Vermessungswerk der Gemeinde Lüscherz wurde aufgearbeitet und neu vermessen (Los 3A). Zudem wurden im Dorfgebiet die Grenzzeichen der Grundstücke revidiert, d.h. die Vermarkung wurde in Stand gestellt.

Im Gebiet Moos (Los 3B) wurde das Vermessungswerk erneuert.

Sämtliche Grundeigentümer wurden mit Brief vom 1. Juni 2018 direkt durch den Ingenieur-Geometer über die öffentliche Auflage orientiert. Mittels amtlicher Publikation der nachstehenden Frist bleibt die gesetzlich vorgeschriebene Auflagefrist gewahrt.

Die Vermarkung (Los 3A), der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan (Los 3A) mit zugehörigem Namenverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom

15. Juni 2018 bis 16. Juli 2018

während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Lüscherz, Hauptstrasse 19, 2576 Lüscherz, öffentlich auf (Kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG – Artikel 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind die Mutationen 497/2017/81, 2017/91 und 2017/94 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Artikel 39).

Am **Dienstag, 3. Juli 2018, von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr**, wird der zuständige Ingenieur-Geometer, Herr Daniel Eberhart, für Auskünfte im Aufgelokal zur Auskunftserteilung anwesend sein. Ebenfalls steht dieser während der ganzen Dauer der Auflage telefonisch zur Verfügung (Telefon 031 858 11 11).

Nach Erledigung der Einsprachen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Die Pläne für das Grundbuch erlangen alsdann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV – Artikel 29).

GEMEINDERAT LÜSCHERZ

Lüscherz, 7. Juni 2018

B. Haussener, Gemeindeschreiberin